



Ziegler & Partner Steuerberater mbB

Emmy-Noether-Str. 9
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünschen wir Ihnen allen einen guten Start ins neue Jahr 2024 und freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir uns nunmehr nach einem Jahr Pause mit unserem monatlichen Infobrief wieder zurückmelden.

Mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- [Kassen-Nachschau 2024](#)
- [Steueränderungen 2024 – kleiner Auszug](#)
 - [Wirtschafts-Identifikationsnummer](#)
 - [Spendenverfahren - Digitalisierung](#)
- [Grundsteuer – Aufkommensneutralität?](#)

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen

„Beratung in die Zukunft“

Kassen- Nachschau 2024

Kassen-Nachschau

Immer häufiger finden sich in der Praxis – insbesondere in der Gastronomie – Hinweisschilder an den Eingangstüren, auf denen steht „Bitte nur Bargeld“ oder „Wegen eines technischen Defekts nur Barzahlung möglich“. Glaubt man den Aussagen des Gewerkschaftsvorsitzenden der Deutschen Steuergewerkschaft (DStG), Florian Köbler, ist ein Bargeldrabatt ein deutliches Zeichen dafür, dass in dem Unternehmen betrogen werden soll. Er hegt den Verdacht, dass Bargeldeinnahmen nicht korrekt versteuert werden.

Wie reagiert nun die Finanzverwaltung darauf? Ob in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg oder in anderen Bundesländern – **im Jahr 2024 ist verstärkt mit Kassen-Nachschauen zu rechnen**. Die Länder haben ihre Betriebsprüfer geschult. Insbesondere die Datenanalyse mit der neuen Prüfersoftware AmadeusVerify, den neu entwickelten Makros für IDEA und Business Intelligence Tools (z. B. Microsoft Power BI) sollen zukünftig verstärkt zur Anwendung kommen.

Steueränderungen 2024

Einkommensteuertarife

- Der **Grundfreibetrag** (steuerfreies Existenzminimum) stieg bereits 2023 auf 10.908 Euro und ab 2024 um weitere 696 Euro auf **11.604 Euro**. Erst ab da beginnt die Besteuerung.
- Der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrages für den Betreuung-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) stieg ab 2023 auf 8.952 Euro und ab 2024 um weitere 360 Euro auf **9.312 Euro**.
- Der sog. **Spitzensteuersatz** soll 2024 ab einem Jahreseinkommen von **66.761 Euro** erhoben werden.
- Die **Freigrenze für den steuerlichen Solidaritätszuschlag** liegt bei **18.130 Euro** bzw. **36.260 Euro** bei Zusammenveranlagung.

Neuregelungen bei Mini- und Midijobs

Ab dem 01.01.2024 wird der **gesetzliche Mindestlohn** nach den Vorschlägen der Mindestlohnkommission auf **12,41 Euro** brutto je Zeitstunde steigen. Die **monatliche Verdienstgrenze** im **Minijob** liegt aktuell noch bei 520 Euro im Monat. Diese Minijob-Grenze ist jetzt dynamisch ausgestaltet. Sie orientiert sich am Mindestlohn. Steigt dieser, erhöht sich auch die Minijob-Grenze. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 Euro wird die Minijob-Grenze um 18 Euro auf **538 Euro** monatlich steigen. Die **Jahresverdienstgrenze** erhöht sich entsprechend auf **6.456 Euro**. An der **Höchst Arbeitszeit** im Minijob wird sich ab dem 01.01.2024 nichts ändern.

Wird zum Januar 2024 die **Minijob-Grenze** von 520 Euro auf **538 Euro** erhöht, verändert sich auch die **untere Verdienstgrenze** für eine Beschäftigung im **Übergangsbereich**. Ein **Midijob** beginnt also ab dem 01.01.2024 bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von **538,01 Euro**. Die **obere Midijob-Grenze** verändert sich nicht und liegt **weiterhin bei maximal 2.000 Euro**.

Einführung Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wird **ab Herbst 2024** vergeben werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren erhalten. Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt aufgrund technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen. Sie setzt sich aus dem Kürzel "DE" und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (**Beispiel für eine W-IdNr.: DE123456789-00001**).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregis-

Impressum

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.

ters ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden ("Once-Only"-Prinzip).

Spendenverfahren - Digitalisierung

Ermöglichung der Digitalisierung des Spendenverfahrens durch Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters. Das **Zuwendungsempfängerregister** beim BZSt ist ein technisch-organisatorisches Kernelement der Digitalisierung des Spendennachweisverfahrens. Das Register wird ab dem 1.1.2024 sukzessive mit den Daten der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, der Parteien und der Wählervereinigungen sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften befüllt. In der Europäischen Union beziehungsweise im Europäischen Wirtschaftsraum tätige und vom BZSt als nach deutschem Gemeinnützigkeitsrecht als steuerbegünstigt anerkannte Organisationen werden ebenfalls aufgenommen. Erstmals wird das bundesweit in vielen Vereinen und Organisationen vorhandene ehrenamtliche Engagement zentral und öffentlich sichtbar gemacht. Registrierte Zuwendungsempfänger erhalten Zugang zum Zuwendungsnachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke beziehungsweise die elektronische Spendenquittung.

Grundsteuer – Aufkommensneutralität?

Grundsteuer: Aufkommensneutralität der Hebesätze - Was das bedeutet und warum es trotzdem teurer werden kann

Die reformierte Grundsteuer, die ab 2025 erhoben wird, soll aufkommensneutral sein. Doch in vielen Kommunen ist das Geld knapp, durch eine Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze lassen sich einfach und schnell höhere Einnahmen erzielen. Das könnte auch ab 2025 passieren – trotz der eigentlich geplanten Aufkommensneutralität.

Aufkommensneutralität bedeutet: Die Höhe der Einnahmen durch die Grundsteuer bleibt insgesamt gesehen gleich.

Wie die Hebesätze ab 2025 ausfallen, steht Stand heute allerdings noch nicht fest. Fakt ist: Die Finanzsituation in den Kommunen ist nicht gerade rosig, teilweise sogar dramatisch. Es fehlt an Geld – und ohne dieses können Straßen, Schwimmbäder und vieles andere nicht bezahlt werden. Deshalb haben viele Kommunen bereits in den vergangenen Jahren an der Grundsteuerschraube gedreht und teilweise erheblich die Hebesätze angehoben. Auch für das Jahr 2024 sind (weitere) Erhöhungen geplant, um die kommunale Finanzierung sicherzustellen.

Um das Versprechen der Aufkommensneutralität erfüllen zu können, müssten die Grundsteuereinnahmen im Jahr 2025 den Einnahmen des Jahres 2024 entsprechen. Was aber nicht (!) heißt, dass jeder Grundstückseigentümer in 2025 dieselbe Grundsteuer zahlt wie in 2024. **Für den Einzelnen kann sich sehr wohl etwas ändern, nur insgesamt sollen die Einnahmen der Kommune eben nicht steigen.**

„Sollen“ heißt nicht „müssen“. Eine Garantie für diese Aufkommensneutralität gibt es nicht. Ist die Finanzlage der Kommune zu angespannt, wird sie für eine entsprechende Erhöhung der Hebesätze und damit für Mehreinnahmen sorgen – Aufkommensneutralität hin oder her.

Durch die geplanten Transparenzregister wüsste dann der Grundstückseigentümer zwar, welcher Hebesatz aufkommensneutral wäre, trotzdem müsste er die Grundsteuer aufgrund des tatsächlich festgesetzten Hebesatzes zahlen, auch wenn dieser höher wäre als der aufkommensneutrale Hebesatz.

Denn: Dass eine Gemeinde einen Hebesatz festlegt, der höher ist als der aufkommensneutrale Hebesatz, wird durch das Transparenzregister nur öffentlich gemacht, aber nicht verhindert.

Fazit: Die Aufkommensneutralität ist ein Versprechen, das viele Gemeinden wahrscheinlich brechen müssen. Immerhin gibt es in einigen Bundesländern die Aussicht auf ein bisschen Transparenz bezüglich der Hebesätze.

Impressum

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.